

4. ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER GEMEINDE GLASHÜTTEN

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) , § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten am _____ die folgende

4. ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER GEMEINDE GLASHÜTTEN

beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Höhe der Gebühren Abs. 1 bis 3

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a.) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Mindestgebühr erhoben:

Restmüll 120 l Grundgebühr mit Mindestleerung	129,00 €	Bei 4 Leerungen
Restmüll 240 l Grundgebühr mit Mindestleerung	253,00 €	Bei 4 Leerungen
Restmüll 1.100 l Grundgebühr mit Mindestleerung	1.317,00 €	Bei 8 Leerungen
Restmüll 1.100 l Grundgebühr mit Mindestleerung	2.290,00 €	Bei 8 Leerungen

b.) Für jeden Bioabfallbehälter wird eine jährliche Mindestgebühr erhoben:

Biomüll 120 l Grundgebühr mit Mindestleerung	35,00 €	Bei 9 Leerungen
Biomüll 240 l Grundgebühr mit Mindestleerung	63,00 €	Bei 9 Leerungen

- c.) Für jede weitere Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben:

Restmüll 120 l je zusätzliche Leerung	4,90 €
Restmüll 240 l je zusätzliche Leerung	9,20 €
Restmüll 1.100 l je zusätzliche Leerung	40,30 €
Restmüll 1.100 l je zusätzliche Leerung	40,30 €

Biomüll 120 l je zusätzliche Leerung	3,50 €
Biomüll 240 l je zusätzliche Leerung	6,60 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

- Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr
- Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 31,75 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
 - Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
 - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,32 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

Glashütten, den

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Thomas Ciesielski
Bürgermeister